

3. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004
vom 28. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die HOchsulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004 (AB Uni 2004/13) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: „Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Prüfungsamt I.“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer/einem Prüferin/Prüfer sowie – auf Antrag der/des Studierenden – von einer/einem Modulbeauftragten zu bewerten, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllen.“
3. § 12 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und – auf Antrag der/des Studierenden – Modulbeauftragten festgesetzt.“
5. § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Ein Modul ist bestanden, wenn die ihm zugeordnete Zahl von Leistungspunkten erreicht ist und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen im Mittel mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“
6. § 13 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „In diesen Fällen werden dem Prüfling die Leistungspunkte der nicht bestandenen Prüfungsleistungen gutgeschrieben.“
7. § 13 Abs. 4 erhält nach Satz 3 folgenden neuen Zusatz: „Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dem Fach zugeordneten Module im Mittel mit der Note „ausreichend“ bestanden sind. Wenn das Fach aus einem Modul besteht, muss dieses Modul bestanden sein.“
8. § 17 Abs. 3 erhält folgend neue Fassung: „Bezüglich der Art der Prüfungsleistung und der Zuordnung der Leistungspunkte gelten §12 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Im Hauptstudium müssen folgende Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 mindestens einmal erfolgreich im Fach Erziehungswissenschaft nachgewiesen werden: erstens eine zweistündige Klausur, zweitens eine mündliche Prüfung, drittens eine schriftliche Hausarbeit oder Forschungsarbeit.“

9. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind und zusätzlich das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten nachgewiesen worden ist.“
10. § 23 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem letzte erforderliche Leistungspunkte erworben wurden.“

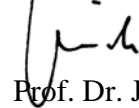
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälische Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälische Wilhelms-Universität vom 03.05.2006 sowie des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälische Wilhelms-Universität vom

Münster, den 28. Juli 2006

Der Rektor

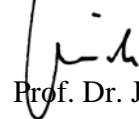


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälische Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juli 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt